

Vereinssatzung des DIW-MTA e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsches Institut zur Weiterbildung für Technologen/-innen und Analytiker/-innen in der Medizin e. V.“ (abgekürzt: DIW-MTA).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist dort am 15. Januar 1968 in das Vereinsregister eingetragen worden.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist
 - (a) die Berufsbildung, Weiterbildung/Qualifikation und
 - (b) die Förderung Medizinischer Technologinnen und Technologen sowie anderer Fachpersonen, die auf den Gebieten der biomedizinischen Analytik oder Radiologie oder Funktionsdiagnostik in der humanmedizinischen bzw. veterinärmedizinischen Versorgung, Forschung oder Lehre tätig sind, durch Bildungsmaßnahmen, die in Verbindung mit dem Verein oder vom Verein selbst veranstaltet werden.
- (2) Soweit keine gesetzlichen Vorgaben existieren, können die Zulassungsvoraussetzungen zu den Bildungsmaßnahmen, Curricula und Bedingungen zum Weiterbildungsabschluss in entsprechenden Weiterbildungs- und Prüfungsordnungen durch den Verein geregelt werden. Die Beschlussfassung über die Weiterbildungs- und Prüfungsordnungen liegt in der Zuständigkeit des Vorstandes.
- (3) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52ff. AO. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
 1. ordentliche Mitglieder,
 2. außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht, die den Verein fördern und entweder natürliche Personen oder juristische Personen sein können.Die außerordentliche Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag auf Aufnahme und Beschluss des Vorstandes erworben. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, der/dem Antragsteller/-in die Gründe seiner Ablehnung bekannt zu geben.
- (2) Ordentliches Mitglied kann werden:
 - a) jede/r staatlich examinierte und anerkannte Medizinische Technologin oder Medizinischer Technologe gemäß § 1 MT-Berufe-Gesetz (MTBG),
 - b) Personen, die eine nach dem MT-Berufe-Gesetz (MTBG) vergleichbare Ausbildung im europäischen und nicht-europäischen Ausland abgeschlossen haben,
 - c) Fachpersonen gemäß beschlossener Berufeliste, die auf dem Gebiet der biomedizinischen Analytik, Radiologie oder Funktionsdiagnostik in der humanmedizinischen und veterinärmedizinischen Versorgung, Forschung bzw. Lehre tätig sind. Die Berufeliste wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederhauptversammlung beschlossen.

- (3) Die Mitgliedschaft wird durch Antrag auf Aufnahme und Beschluss des Vorstandes erworben. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe seiner Ablehnung bekannt zu geben.
- (4) Die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags obliegt der Mitgliederhauptversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

1. den Tod des Mitglieds
2. Austritt, der dem Vorstand nur zum Ende des Kalenderjahres schriftlich oder elektronisch unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden kann.
3. Ausschluss, wenn ein Mitglied trotz mehrfacher Aufforderungen seine Beiträge nicht gezahlt hat oder gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.
4. Rücknahme oder Widerruf der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung gemäß berufsrechtlichen Bestimmungen.

Die Erklärung über den Austritt nach Ziffer 2 muss zum 30.09. in der Geschäftsstelle vorliegen.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederhauptversammlung

§ 6 Geschäftsstelle und Geschäftsführung

Der Verein führt seine Geschäfte mit Hilfe einer Geschäftsstelle. Der Vorstand kann eine Leitung der Geschäftsstelle als besonderen Vertreter gemäß §30 BGB bestellen. Der Aufgabenkreis und der Umfang der Vertretungsmacht werden bei der Bestellung durch den Vorstand durch Beschluss festgelegt. Der besondere Vertreter nach §30 BGB kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten. Die Abberufung des besonderen Vertreters gemäß §30 BGB fällt ebenfalls in die Zuständigkeit des Vorstands.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Präsident/-in und zwei Vizepräsidenten/-innen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder gemäß §3 Abs. 2 lit. a des DIW-MTA sein.
- (3) Der Vorstand wird für jeweils vier Jahre von den stimmberechtigten Mitgliedern der Mitgliederhauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in getrennten Wahlgängen einzeln und geheim gewählt. Die Vorstandswahl kann durch eine sichere elektronische Wahlform erfolgen.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Präsidenten/-in allein und bei deren/dessen Verhinderung durch die beiden Vizepräsidentinnen/-en gemeinsam vertreten. Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen nach §181 BGB befreit.
- (5) Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/dem Präsident/-in, bei dessen Verhinderung von einer/m der Vizepräsidenten/-in einberufen und geleitet werden. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, elektronisch z.B. per E-Mail oder in einer Videokonferenz oder in einer gemischten (hybriden) Sitzung aus Anwesenden und elektronischen Medien z.B. Videokonferenz fassen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Präsidenten/-in.

§ 8 Die Mitgliederhauptversammlung

- (1) Die Mitgliederhauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch elektronische oder schriftliche Einladung der Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Sofern ein Mitglied keinen elektronischen Kommunikationskanal (z.B. E-Mail, StudIP DIW-MTA) mit dem Verein festgelegt hat, erfolgt die Einladung schriftlich an die Postanschrift des Mitglieds.
- (2) Die Mitgliederhauptversammlung wird von der/dem Präsident/-in, bei dessen Verhinderung von einer/m der Vizepräsidenten/-in einberufen.
- (3) Die Mitgliederhauptversammlung kann
 1. im Wege einer Präsenzversammlung (am festgesetzten Versammlungsort) oder
 2. einer elektronischen/virtuellen Kommunikation aller Mitglieder (z.B. Videokonferenz), bei der alle Anwesenden gleichzeitig unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel virtuell anwesend sind (synchron) oder
 3. in einer gemischten (hybriden) Versammlung aus Anwesenden in Präsenz und elektronischer/virtueller Kommunikation, der nicht am Versammlungsort Anwesenden durchgeführt werden. Bei der gemischten Versammlung ist sicherzustellen, dass die virtuell Anwesenden (z.B. via Videokonferenz) ihr Recht auf Gehör und Stimmabgabe ebenso wie die Präsenz-anwesenden ausüben können. Eine Beteiligung am Diskurs zur Meinungsbildung durch und zwischen beiden Teilnehmergruppen ist durch adäquate technische Mittel sicherzustellen. Über das Format der Mitgliederhauptversammlung (elektronische/virtuelle Versammlung, Präsenzversammlung, gemischte bzw. hybride Versammlung), entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliederhauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
- (5) Die Mitgliederhauptversammlung wählt aus ihrer Mitte die Versammlungsleitung und die Protokollführung.
 - (5.1) Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
 - (5.2) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 - (5.3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln erforderlich.
 - (5.4) In der Mitgliederhauptversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Stimmenübertragung ist ausgeschlossen. Die Abstimmung erfolgt durch mündliche oder elektronische Stimmabgabe. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

- (5.5) Für Wahlen gilt ergänzend: Hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/Kandidatinnen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches von der jeweiligen Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederhauptversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederhauptversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederhauptversammlung gilt § 8 entsprechend.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederhauptversammlung

Der Mitgliederhauptversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüfern/innen für das nächste Haushaltsjahr
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Berufeliste nach §3 Abs. 2 b

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an die gemeinnützige Jung-Stiftung für Wissenschaft und Forschung, Hamburg, zwecks Verwendung für die Weiterbildung/Qualifikation Medizinischer Technologinnen und Technologen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.